

Geschäftsordnung für die geschäftsführende Abteilungsleitung

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für die geschäftsführende Abteilungsleitung nach § 7 (9) der Abteilungsordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der geschäftsführenden Abteilungsleitung.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch die geschäftsführende Abteilungsleitung jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Abteilungsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller berufenen Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung nach § 7 (5) der Abteilungsordnung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Mitgliedern der geschäftsführenden Abteilungsleitung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die geschäftsführende Abteilungsleitung hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:

...

Der 2. Vorsitzende ist zuständig für:

...

§ 4 Gesamtverantwortung

Die geschäftsführende Abteilungsleitung bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung

(1) Kann ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
- Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch...
-

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung

§ 6 Einberufung

(1) Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn mindestens 2 Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung statt.

§ 7 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(3) Protokolle der Sitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 11 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung haben Sitz und Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(3) Die geschäftsführende Abteilungsleitung entscheidet stets mit der Mehrheit der festgelegten Anzahl der Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 13 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 14 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 7(6) der Abteilungsordnung Arbeitsgruppen einberufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Die geschäftsführende Abteilungsleitung entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Auflösung der Arbeitsgruppen bedarf gemäß § 7(7) der Betätigung durch die nächste Abteilungsversammlung.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.